

Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil
c/o Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Christoph-Probst-Platz
6020 Innsbruck

An die
Bezirkshauptmannschaft Imst
Stadtplatz 1
A-6460 Imst

AS-33-2013

Strafsache gegen: Markus Wilhelm
Sonnenwinklweg 3
6450 Sölden

Vertreten durch:

Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil
c/o Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Christoph-Probst-Platz
6020 Innsbruck

Verteidiger gemäß § 48 Abs 1 Z 4 3. Fall StPO
Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie“ erworben
1992 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Schriftliche Vollmacht erteilt und bereits vorgelegt

Beilage

BERUFUNG

Markus Wilhelm, Sonnenwinklweg 3, 6450 Sölden, hat mir schriftlich die Vollmacht erteilt – Vollmacht am 19. 5. 2013 per Fax vorgelegt –, ihn in der bei der BH Imst anhängigen Strafsache AS-33-2013 zu verteidigen und als Rechtsbeistand seine Rechte wahrzunehmen und alle für ihn bestimmten Dokumente rechtsverbindlich entgegenzunehmen und ihren Empfang zu bestätigen.

In seinem Auftrag erhebe ich für ihn

Berufung

gegen den Bescheid der BH Imst vom 15.5.2013, AS-33-2013, meinem Mandanten zugestellt am 17.5.2013, durch den über ihn eine Geldstrafe in Höhe von EUR 600 (im NEF 6 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und durch den er zu einem Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von EUR 60 verpflichtet worden ist.

Die Berufung wird erhoben wegen mangelhafter Sachverhaltsfeststellung und wegen materieller Rechtswidrigkeit und begründet wie folgt (wörtliche Zitate aus dem angefochtenen Bescheid und Akt der belangten Behörde unter Anführungszeichen):

I.

Laut angefochtenem Bescheid und Akt der BH Imst hat ein gewisser „Franz Ferdl“ den „Sehr geehrten Herr(n) Bezirkshauptmann!“ der BH Imst per Email vom 25. 3. 2013 im Betreff dieses Emails auf eine „Übertretung nach dem Abzeichengesetz“ aufmerksam gemacht und im Text des Emails „um verwaltungsstrafrechtliche Prüfung im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2012“ ersucht.

„Franz Ferdl“ hat seiner Strafanzeige beigelegt den am 25. 3. 2013 ausgedruckten Screenshot der Startseite der von meinem Mandanten eingerichteten Website <http://www.dietiwag.org>. Auf der Startseite befindet sich am Tag des Screenshots ganz oben als erster Eintrag links neben der Ankündigung eines Artikels meines Mandanten auf einer anderen Seite seiner Website, und zwar links neben den ersten fünf Sätzen dieses Artikels mit der Überschrift „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ „Am 6. April 2013 wird die Tiroler Volkspartei in einer gigantischen Inszenierung“ bis „Schlechter hätte es die ÖVP nicht treffen können. **[mehr...]**“ das laut angefochtenem

Bescheid inkriminierte „Hakenkreuzsymbol (konkret wurde aus dem Logo der AREA 47 ein Hakenkreuz gesprüht“).

Wohl um den „Sehr geehrten Herr(n) Bezirkshauptmann“ mit der Nase auf den unter die Strafbestimmung des Abzeichengesetzes 1960 subsumierten Sachverhalt zu stoßen, hat der juristisch ganz offensichtlich nur wenig begabte „Franz Ferdl“¹ seiner Strafanzeige auch noch den Ausdruck der Vergrößerung des obersten Teils des Screenshots beigelegt, auf dem der zum Artikel führende HTML-Button mit dem fett hervor gehobenen Link „[mehr...]“ noch deutlicher zu sehen ist (im Folgenden werde ich der Kürze wegen den eben erwähnten Ausdruck des Screenshots und den Ausdruck der Vergrößerung des oberen Teils des Screenshots als „Beilagen des Franz Ferdl“ bezeichnen).

II.

Auf einem Computerfarbbildschirm wäre, so man mit Hilfe eines Computers mit Internetanschluss auf die Startseite der <http://www.dietiwag.org/> ginge, dieser fett gesetzte HTML-Button „[mehr...]“ mit dem Link zum Artikel auf einer anderen Seite der Website auch noch durch seine blaue Farbe deutlich abgesetzt vom schwarzen Text der Überschrift und der ersten fünf Sätze des Artikels zu sehen. Der Mauszeiger verwandelte sich, so man ihn auf diesen HTML-Button bewegte, in eine Hand und durch Drücken der linken Maustaste in dieser Position des Mauszeigers gelangte man schließlich zum Artikel auf der Seite <http://www.dietiwag.org/index.php?id=4120>, auf den auf der Startseite, so wie auf Titelseiten bei Printmedien üblich, durch die inkriminierte bildhafte Andeutung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Area 47 und durch Zitieren der Überschrift und der ersten fünf Sätze aufmerksam gemacht und durch den HTML-Button „[mehr...]“ hingeführt wird.

Laut angefochtenem Bescheid war der BH Imst im Ermittlungsverfahren die Adresse der Startseite meines Mandanten, www.dietiwag.org, bekannt, sie wird auf den Seiten eins und zwei des angefochtenen Bescheids korrekt zitiert.

¹ Dies zeigt auch der Umstand, dass „Franz Ferdl“ das Abzeichengesetz 1960 als im Bundesgesetzblatt „BGBI. I Nr. 113/2012“ publiziert wähnt.

III.

Aus dem angefochtenen Bescheid geht auf Seite drei unter der Überschrift „**Beweiswürdigung:**“ hervor, dass die BH Imst „Aufgrund der eingebrachten Privatanzeige und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens“ zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts gekommen ist.

Ob und, wenn ja, welche Beweisergebnisse die BH Imst neben den frei Haus gelieferten „Beilagen des Franz Ferdl“ im Ermittlungsverfahren noch erzielt hat, ist weder dem Akt, noch dem angefochtenen Bescheid zu entnehmen.

Es scheint freilich so zu sein, dass sich die BH Imst mit der Würdigung alleine der „Beilagen des Franz Ferdl“ begnügt hat und seiner juristisch falschen Einschätzung gefolgt ist und den nahe liegenden Schritt nicht gesetzt hat, nämlich den Artikel vollständig zu lesen, auf den auf der Startseite auch mit der inkriminierten bildlichen Andeutung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Area 47 aufmerksam gemacht und durch den HTML-Button „[mehr...]“ hingeführt wird, und dessen Inhalt zu würdigen zur Beantwortung der gegenständlichen Rechtsfrage.

IV.

Wäre die BH Imst nämlich dem auf den „Beilagen des Franz Ferdl“ nicht zu übersehenden HTML-Button „[mehr...]“ gefolgt und hätte sie sich nicht mit der Überschrift und den ersten fünf Sätzen des Artikels rechts neben der bildlichen Andeutung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Area 47 auf der Startseite der ihr bekannten Internetadresse www.dietiwag.org begnügt, sondern hätte sie, so wie es der in § 25 Abs 2 VStG normierte Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit unter Berücksichtigung auch der entlastenden Umstände verlangt, den ganzen zum inkriminierten Symbol dazu gehörenden Artikel gelesen und erst dann die Beweise gewürdigt vor dem Hintergrund nicht nur der im angefochtenen Bescheid zitierten § 1 Abs 1 und § 3 Abs 1, sondern auch des augenscheinlich nicht zur Anwendung gebrachten § 2 Abs 1 Abzeichengesetz 1960, dessen Anwendung auch der, wie gesagt, juristisch offensichtlich nur wenig begabte „Franz Ferdl“ nicht in Erwägung gezogen hat, dann wäre der BH Imst nicht verborgen geblieben, dass dieser Artikel (es folgen zum Beweis wörtliche Zitate daraus unter Anführungszeichen und in Kursivschrift) in seinem hier interessierenden Teil nach der Zwischenüberschrift „III

Böhse Onkelz in der Area 47“ nichts anderes zum Ausdruck bringt als die negative Kritik meines Mandanten daran, dass sich *„die Area 47 seit kurzem als Veranstaltungsort von Nazirock-Konzerten“* hervortut, deren Area 47 Errichtung GmbH und Area 47 Betriebs GmbH laut dem im Artikel im Faksimile wiedergegebenen Beschluss einer von der ÖVP dominierten Landesregierung mit einer Landesförderung in Höhe von *„€ 660.000 in Form eines verlorenen Zuschusses“* bedacht worden sind.

Als Beweise dafür, dass mein Mandant durch die inkriminierte Andeutung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Area 47 weder die Ideen verbotener nationalsozialistischer Organisationen gut heißt, noch Propaganda für sie betreibt, wenn er mit dem inkriminierten Symbol auf den dazu gehörenden Artikel aufmerksam macht, in dem er nichts als negative Kritik an Auftritten von Neonazi-Rockbands in der mit viel Landessteuergeldern subventionierten Area 47 übt, werden aus dem Artikel meines Mandanten folgende Zitate angeboten:

„Das Land Tirol fördert also nicht nur Nazimusik“ – es folgen zwei Links zu <http://www.dietiwag.org/blog/index.php?datum=2012-06-11> und zu <http://www.dietiwag.org/blog/index.php?datum=2012-06-19> mit ebenfalls negativer Kritik meines Mandanten daran, dass das Land Tirol die *„Einspielung, Herstellung und Vermarktung einer CD“* mit Werken des Nazikomponisten Ploner auch finanziell unterstützt –, *„sondern auch Neonazimusik. Aus dem „Frei.Wild“-Liedgut: „Böhse Onkelz, unsere Band / Böhse Onkelz, unser Leben. / Eure Lieder sind genial, / waren stets die erste Wahl.“ (...)* *„Onkelz covern und unsere eignen Lieder schrein, / wird wohl auch in fernster Zukunft / das größte für uns sein.“*

Mein Mandant schreibt weiter in dem Artikel, auf den er auf der Startseite auch mit der bildhaften Andeutung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Area 47 aufmerksam macht:

„Noch ein Beispiel aus dem Musikschaffen der Rechtsrocker gefällig, die in der Area 47 quasi als Vorgruppe zu dem am 6. April 2013 dort performenden Günther Platter aufgetreten sind?

„Ich seh' in deine Augen, / ich seh' in dein Gesicht. / Seh' deine freche Fresse, oho, / ich erkenne Dich. / Hast auf mich geschlagen, / warst einer dieser drei. / Doch in fünf Minuten, sind's ja eh nur noch zwei. / (sind's ja eh nur noch zwei, Jaaaah) / Denn heut' verhaue ich Dich, / schlag Dir mein Knie in deine Fresse rein. / Heut' vermöbel ich Dich, / Zähne werden fallen durch mich. / Und ich tret' Dir in deine Rippen, / schlag mit dem Ellbogen auf Dich ein. / Tut mir leid mein Freundchen, / aber Rache muss sein, die muss sein. / Jetzt liegst Du am Boden, / liegst in deinem Blut. / Das Blut auf meinen Fäusten, / ich find' das steht mir gut.

aus: „Rache muss sein“ der Gruppe „Frei.Wild“

Ich erspare mir, noch ein Wort über diesen Dreck schreiben zu müssen. Die beste Darstellung über die Hassrock-Band „Frei.Wild“ ist [hier nachzulesen](http://forschungsgroupefipu.wordpress.com/2013/02/06/weder-frei-noch-wild/).“ („[hier nachzulesen](http://forschungsgroupefipu.wordpress.com/2013/02/06/weder-frei-noch-wild/)“ ist der Link zu dem Artikel von Heribert Schiedel (<http://forschungsgroupefipu.wordpress.com/2013/02/06/weder-frei-noch-wild/>) „Weder frei, noch wild: Deutschrock aus Norditalien“.

V.

Laut § 2 Abs 1 Abzeichengesetz 1960 in seiner seit dem BG vom 5. März 1980, BGBl 1980/117, also seit 33 Jahren bis heute unverändert geltenden Fassung finden die Verbote des § 1 „keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen ...“, „wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird“.

In den „Erläuterungen“ des von den Nationalratsabgeordneten Dr. Schranz, Ing. Nedwed und Genossen eingebrachten Initiativantrags, der zu § 2 Abs 1 Abzeichengesetz 1960 in der bis heute geltenden Fassung geführt hat (28/A BlgNR XV. GP), steht wörtlich: „Im Sinne des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung in Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), sollen die Verbote des § 1 des Abzeichengesetzes 1960 nur dann auf Druckwerke, bildliche Darstellungen und Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken Anwendung finden, wenn durch diese das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird.“

VI.

Ich stelle deshalb den Antrag, im Verfahren über diese Berufung nicht nur die Überschrift und die ersten fünf Sätze auf der Startseite, sondern den ganzen Artikel (publiziert unter der Internetadresse <http://www.dietiwag.org/index.php?id=4120>) in Augenschein zu nehmen. Aus Gründen der Vorsicht des Verteidigers lege ich dieser Berufung den Ausdruck des gesamten Artikels mit dem Titel „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ bei und stelle den Antrag, darüber den Urkundenbeweis zu führen.

Dann zeigt sich, dass mein Mandant durch die bildhafte Andeutung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Area 47 auf der Startseite seiner Website in Verbindung mit dem dazu gehörenden Artikel auf einer anderen Seite seiner Webseite, auf den er auf der Startseite auch durch die Andeutung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Area 47 hinweist, nichts anderes tut als negative Kritik daran zu üben, dass in der mit viel Landesgeld subventionierten Eventhalle der Area 47 neuerdings Neonazi-Rockbands auftreten dürfen und so Nutznießer von Landessubventionen werden: Er heißt mit der bildlichen Darstellung des mit der Andeutung eines Hakenkreuzes verfremdeten Logo der Area 47 und dem dazu gehörenden Artikel nicht das Ideengut verbotener nationalsozialistischer Organisationen gut oder betreibt gar Propaganda für ihre Ideen. Im Gegenteil. Er heißt in seinem Artikel in Ausübung seines verfassungsrechtlich garantierten Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 StGG, Art 10 EMRK, Art 11 Charta der Grundrechte der Europäischen Union) ihr Ideengut schlecht und schließt den Teil seines Artikels über die Neonazi-Rockbands in der Area 47 wörtlich mit: *„Ich erspare mir, noch ein Wort über diesen Dreck schreiben zu müssen.“* Er macht auch mit der Andeutung eines Hakenkreuzes auf dem Logo der Area 47 auf die Veranstaltung bedenklicher Konzerte von verharmlosend so genannten „Rechtsrockbands“ dort aufmerksam, sonst gar nichts.

Damit aber verstößt mein Mandant laut § 2 Abs 1 Abzeichengesetz 1960 nicht gegen § 1 Abs 1 Abzeichengesetz 1960, weshalb seine Bestrafung nach § 3 Abs 1 Abzeichengesetz 1960, der das Zuwiderhandeln gegen § 1 Abs 1 Abzeichengesetz 1960 unter Verwaltungsstrafe stellt, zu Unrecht erfolgt ist.

VII.

Ich stelle deshalb den Antrag, den angefochtenen Bescheid vollständig aufzuheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren auf der Stelle einzustellen.



Innsbruck, am 29. 5. 2013

Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

BEILAGE

Ausdruck des Onlineartikels „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“